| Objekttyp: | FrontMatter |
|---------------------------|---|
| Zeitschrift: | Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses |
| Band (Jahr): Heft 19-4 | 5 (1884-1887) |
| | |

28.05.2024

Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ANZEIGER

FÜR

SCHWEIZERISCHE ALTERTHUMSKUNDE

INDICATEUR D'ANTIQUITÉS SUISSES

Nº 4.

ZÜRICH.

Oktober 1886.

Abonnementspreis: Jährlich 3 Fr. — Man abonnirt bei den Postbureaux und allen Buchhandlungen, sowie auch direkt bei der Verlagsbuchhandlung von J. Herzog in Zürich.

Die auswärtigen Herren Abonnenten belieben ihre Zahlungen, resp. allfällige Reklamationen an das Bureau der Antiquarischen Gesellschaft, Helmhaus, Zürich, inländische Abonnenten, sowie Buchhandlungen des In- und Auslandes an J. Herzog, Buchdruckerei, Zürich, zu adressiren.

Inhalt. 74. Bibliographische Nachträge zu den Anscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ*, von S. Vögelin. S. 327. — 75. Die römischen Ausgrabungen im Liblosenthal bei Beringen, Kt. Schaffhausen, von Chr. Gg. Keller. S. 331. — 76. Die Westkrypta der Klosterkirche zu St. Gallen, von A. H. S. 334. — 77. Noms et poinçons de quelques Artistes Neuchâtelois qui se distinguèrent aux XVIIme et XVIIIme siècles comme ciseleurs d'argent et d'or, par A. Godet. S. 335. — 78. Façadenmalerei in der Schweiz (Schluss), von Sal. Vögelin. S. 336. — Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler (XI. Canton St. Gallen [Fortsetzung]), von J. R. Rahn. S. 343. — Miscellen: Markenzeichnung; Pfenniglegen; die Gätteri; ein Glasmaler des XVIII. Jahrhunderts in Zürich, von R. Bölsterli; ein altes Tellenbild, von Hs. IIerzog. S. 351. — Kleinere Nachrichten, von C. Brun. S. 353. — Literatur. S. 358. — Anzeige: Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft, Bd. XXI, Heft 7 (Schluss des Bandes). S. 358. Beilage: Supplement, enthaltend die Fortsetzung der Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler. S. 359—390.

74.

Bibliographische Nachträge zu den »Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ«.

Mommsen hat in seinen »Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ« nicht nur mit eminenter Sachkenntniss die Inschriftentexte richtig gestellt, sondern auch mit ebenso staunenswerther bibliographischer Gelehrsamkeit die Geschichte jeder einzelnen Inscription gegeben. Für die ältere Litteratur stützte er sich namentlich auf den auf der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrten Apparat Hagenbuchs, und da ergeben sich denn einzelne Nachträge von Schriftstellern, welche Hagenbuch entweder ganz übergangen oder nur ungenügend ausgezogen hatte.

1.

Der Alles umfassende Kirchenhistoriker Johann Heinrich Hottinger (1620—1667) hat in seinem » Methodus legendi Historias Helveticas«, welcher den fünften Abschnitt seiner » Dissertationum Miscellanearum Pentas«, Zürich 1654, bildet, auch einzelne der römischen Inschriften der Schweiz theils abgedruckt, theils erwähnt. Er redet nämlich p. 528 ff. von der Religion der alten Helvetier und durchgeht die Zeugnisse für ihren Kultus.

1. Jovis et Fortunæ et Genii mentio fit in statua veteri, quæ Paterniaci visitur I O V İ O. M etc.

Mommsen Nr. 151. Buchstäblich nach Tschudi und Stumpf.